Siedler und Kleintierzüchter (im folgenden VKSK genannt), für Herdbuchzüchter und andere Kleintierhalter.

§ 2

Preise für künstliche Besamung

(1) Für die künstliche Besamung von Ziegen und Milchschafen gelten folgende Preise:

| | Besamung (EB) Mark | Spermaportion (1 Pellet) Mark |
|---|---|---|
| Ziegen | 8,— | 6,— |
| Milchschafe | 8,— | 6,— |

(2) Ist die Erstbesamung einer Ziege oder eines Milchschafes erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung.

§3

Preise für züchterische Betreuung

(1) Die züchterische Betreuung der Ziegen- und Milchschafzucht für Herdbuchtiere erfolgt im staatlichen Auftrag durch den VKSK und umfaßt insbesondere folgende Leistungen:

a) Ausarbeitung von Zucht- und Anpaarungsplänen

b) Durchführung von Selektionsmaßnahmen und Anleitung bei der Selektion auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in den Betrieben

c) Herdbuchaufnahme und Durchführung der Bonitur von Zuchttieren für die eigene Reproduktion

d) Kontrolle der tierzüchterischeh Maßnahmen auf der Grundlage von Perspektiv- und Zuchtplänen

e) Körung der männlichen Zuchttiere

f) Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtdokumentation.

(2) Für die Durchführung der züchterischen Betreuung der Ziegen und Milchschafe gelten folgende Preise:

| | Mark'Tier und Jahr |
|---|---|
| weibliche Ziegen | 4,— |
| weibliche Milchschafe | 7,— |
| Ziegen- und Milchschafböcke | 3,— |

(3) Für Einzelkörungen, die durchgeführt werden müssen, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vatertier nicht zur Nachkörung vorgeführt hat, wird eine Gebühr von 10,— M je Vatertier erhoben.

(4) Die Einziehung der Gebühren erfolgt für alle am 30. Juni eines jeden Jahres vorhandenen gekennzeichneten Tiere durch den VKSK bis zum 31. August.

§4

Zuchtförderungsgebühren

(1) Die Zuchtförderungsgebühren für Ziegen und Milchschafe (Muttertiere einschließlich Herdbuchtiere) betragen je Tier und Jahr 1,— M. Diese Gebühren sind nach dem Stichtag der Viehzählung am 30. November jeden Jahres durch den Halter der Muttertiere bis zum 31. Dezember des Jahres an den VKSK zu zahlen. Das Einziehungsverfahren wird durch den VKSK in eigener Zuständigkeit mit der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion geregelt. Als Muttertiere gelten bei Ziegen und Milchschafen alle weiblichen Tiere mit einem Mindestalter von 6 Monaten.

(2) Beim Verkauf von Zuchtziegen und -milchschafen sind vom Verkäufer Zuchtförderungsgebühren in Höhe von 5 % des Bruttoverkaufspreises an den VKSK zu zahlen.

§5

Handelsspanne bei Zuchttierverkäufen

Bei Zuchttierverkäufen von Ziegen und Milchschafen sind vom Käufer 8 % Handelsspanne des Bruttoverkaufspreises an den VKSK zu zahlen.

§ 6

Milchleistungsprüfung

(1) Für die im § 3 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. April 1963 zum Tierzucht-Gesetjs (GBl. II S. 246) festgeiegte Gebühr für die Milchleistungsprüfungen bei Ziegen und Milchschafen in Höhe von 3,— M je geprüftes Tier im Jahr gilt als Stichtag der Erhebung der Bestand an Ziegen und Milchschafen am 30. Juni eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren für die Milchleistungsprüfungen bei Ziegen und Milchschafen sind von allen Züchtern bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an den VKSK zu zahlen.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 12. Juni 1964 über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen und Milchschafen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr 5/1964) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

---

## Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung

vom 2. Juni 1969

Die Schaffung einer industriemäßigen Zuchtorganisation in der sozialistischen Landwirtschaft erfordert die Ausbildung von Kadern mit hohem Wissen und neuesten Spezialkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Tierproduktion. Auf Grund